

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 1/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

D. [REDACTED] Uhren und Schmuck AG, H. [REDACTED] 100, D. [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch den Vorstand Rudolf A. B. [REDACTED],
Dr. Wolfgang F. [REDACTED] und Klaus D. [REDACTED], und den
Aufsichtsrat, dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden
Karl-Heinz E. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

Dr. Rolf F. [REDACTED], S. [REDACTED]gasse 34, H. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. h.c.Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Dr. Bauer, Bundschuh und Dr. Seidl am 16. September 1985 gemäß § 554 Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 13. Zivilsenats in Darmstadt des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 28. November 1984 wird nicht angenommen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert des Revisionsverfahrens wird auf 951.660 DM festgesetzt. In Abänderung des Beschlusses des Landgerichts Darmstadt vom 2. Januar 1985 wird der Wert der in die Revisionsinstanz gelangten Klageanträge auch für die erste Instanz in dieser Höhe festgesetzt.

Begründung zur Streitwertfestsetzung

Für die Bewertung des im Klageantrag Nr. 1 enthaltenen Anfechtungsantrags gegen den Kündigungsbeschluß und die Anfechtung des Feststellungsantrags (Klageantrag Nr. 2), denen jeweils dasselbe Interesse des Klägers zugrundeliegt,

13

- 3 -

sind nach § 17 Abs. 3 GKG die Dreijahresbezüge maßgebend, gekürzt um einen Abschlag von 20 %, da kein Leistungsurteil begehrt wird. Der Kläger hat die Dreijahresbezüge in der Klageschrift unwidersprochen mit 998.325 DM angegeben, so daß sich insoweit ein Wert von 798.660 DM ergibt.

Der Anfechtungsantrag gegen die Ausschließung des Klägers wird nach dem Betrag des Geschäftsanteils mit 3.000 DM bewertet.

Bei der Anfechtung der Abberufung als Vorstandsmitglied ist nicht nur das Interesse des Klägers, sondern analog § 247 AktG auch das Interesse der Beklagten an der Abberufung des Klägers zu berücksichtigen. Danach erscheint eine Bewertung dieses Antrags mit 150.000 DM angemessen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 GKG ist insoweit auch die
abweichende Streitwertfestsetzung des erstinstanzlichen
Gerichts (GA 618) entsprechend abzuändern.

Stempel

Dr. Schulze

Dr. Bauer

Bundschuh

Dr. Seidl